Abstandsflächensatzung

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), sowie Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S.- 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.3.2006 (GVBl. S. 120), folgende

Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt im südlichen Baubereich des Marienplatzes Dingolfing, auf dem der Satzung als Anlage beigefügtem Lageplan M 1:500 durch eine schwarze Linie gekennzeichneten Grenzen und beinhaltet die Fl.Nrn: 376, 376/2, 377, 379, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 396/2, 609/3, 609/4 Gmkg. Dingolfing.

Der beiliegende Lageplan –Auszug aus der Digitalen Flurkarte im Maßstab M 1:500 ist als Anlage 1, der beiliegende Lageplan mit Darstellung des vorhandenen und künftigen Baubestandes als Anlage 2 und der Gestaltungsplan des Ingenieurbüros Coplan als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt der Stadt Dingolfing sind zur Bau- und Ortsbildgestaltung geringere als die in Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen zulässig.
- (2) Die Maße der Abstände und Abstandsflächen werden in dem bezeichneten, in der Anlage 1 dieser Satzung umgrenzten Gebiet auf die seitlichen Grundstücksgrenzen verkürzt. Die Verkürzung der Abstandsfläche ist in dem als Anlage 2 bezeichneten Lageplan in roter Farbe dargestellt. Insofern wird an diesen gekennzeichneten Stellen jeweils der Anbau als geschlossene Bebauung zugelassen.
- (3) Für die Bereiche entlang des Marienplatzes von Marienplatz 10 bis Marienplatz 28 a wird entlang des Marienplatzes eine geschlossene Bebauung verfolgt. Diese geschlossene Bebauung wird zwischen Marienplatz 10 und Marienplatz 14, sowie zwischen Marienplatz 26 und Marienplatz 28 a mit Durchgangspassagen zum Platz der BGR.-J.-Zinnbauer-Straße teilweise unterbrochen. In diesen Bereichen werden die Abstandsflächen, soweit nicht in darüberliegenden Geschossen ein Zusammenbau erfolgt, mit der in der Anlage 3 dargestellten Passagenbreite festgelegt.
- (4) Die Abstandsflächen zwischen der Bebauung am Marienplatz und der Bebauung am Platz nördlich der BGR.-J.-Zinnbauer-Straße sind entsprechend der Eintragung in Anlage 2 festgelegt mit dem weiteren Ziel, hier eine Innenhofsituation sicherzustellen bzw. künftig zu erreichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 19.11.06 Stadt Dingolfing

gez. Siegel

Pellkofer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 28.11.06 im Rathaus, Stadtbauamt zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Dingolfinger Anzeigers vom 28.11.06, Nr. 274 und mit Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Dingolfing, den 29.11.06 Stadt Dingolfing

gez. Siegel

Pellkofer

1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Abstandsflächensstzung der Stadt Dingolfing PS - Digitale Flurkarte 1:1000,00 Mittelpunkt: Ost: 536.922,46 Maßstab: 24.10.2006 13:02 Nord: 388.078,64 Datum: 372 373 22 623 614/7 809/4 BOR Joseph Toronom St. 433 432 Bürgerheim -Geltungsbereich der 396/3 (28) Abstandsflächensstzung St-Johannesder Stadt Dingolfing 405 Kirche 409



